

Opferorientierung und opferschutzorientierte Täterarbeit bei NEUSTART

Bei der Entwicklung sozialarbeiterischer Angebote orientieren wir uns an der Verknüpfung von täterorientierten, rehabilitativen und opferorientierten, wiedergutmachenden Grundsätzen. Bei den Deliktgruppen häusliche Gewalt und sexuell motivierte Übergriffe steht der Schutz der Opfer im Vordergrund. Daher sprechen wir in diesen Bereichen von „opferschutzorientierter Täterarbeit“.

Bewährungshilfe

In der Bewährungshilfe gilt der Grundsatz, dass die Arbeit an der Rückfallsvermeidung mit Täterinnen und Tätern gleichzeitig Opferschutz bedeutet. Bei Delikten, die massive negative Auswirkungen auf Opfer haben wie Sexual- oder Gewaltdelikte sowie Stalking und Delikte im Bereich der häuslichen Gewalt, gelten besondere Standards in der Betreuung: besonders engmaschiger, regelmäßiger Kontakt, bei Nichteinhaltung rasche Information an die Abteilungsleitung und in Folge an den Zuweiser mit dem Ersuchen um gerichtliche Mahnung. Im Bereich von Delikten bei häuslicher Gewalt gibt es österreichweit eine Kooperationsvereinbarung mit den Opferschutzeinrichtungen, die im Bereich von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt tätig sind (Gewaltschutzzentren, Interventionsstellen, Frauenhäuser). Ziel dieser Kooperation zwischen Opferschutzeinrichtung und NEUSTART ist, dass eine gemeinsame Gefährlichkeitseinschätzung und Sicherheitsplanung erfolgt und möglichst wirksame Maßnahmen der Rückfallsprävention gesetzt werden. Gemeinsames Anliegen ist es, Gericht und Staatsanwaltschaft zu sensibilisieren, in diesem Bereich verstärkt und frühzeitig Betreuungs- und Therapiemaßnahmen für Täterinnen und Täter anstatt Geldstrafen oder bedingter Verurteilungen anzuordnen.

Bei Stalking steht in der Deliktbearbeitung die sofortige Beendigung des Stalking und dessen Kontrolle durch Einbeziehung des Opfers im Vordergrund. Hierbei werden die Kontakte mit dem Opfer durch eine andere Person (andere Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer, Abteilungsleiterin oder Abteilungs-

leiter) als die betreuende Bewährungshelferin oder der betreuende Bewährungshelfer durchgeführt.

Bewährungshilfe: Anti-Gewalt-Training

Das Gericht kann auch eine Weisung zum Anti-Gewalt-Training aussprechen. Dabei handelt es sich um ein intensives Gruppentraining für acht bis 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, das von zwei Trainerinnen und Trainern durchgeführt wird und 60 Einheiten umfasst, also rund neun Monate dauert. Zielgruppe sind verurteilte Straftäterinnen und Straftäter, bei denen Gewalt ein (wiederkehrendes) Bewältigungsmuster von sozialen Konflikten darstellt. In allen Anti-Gewalt-Trainings ist das Bearbeiten einer exakten Tatrekonstruktion, Verantwortungsübernahme, Auflösung von Neutralisierungstechniken und eine Konfrontation mit der Opferperspektive Thema.

Ziel ist die Erarbeitung von alternativen konstruktiven Wahrnehmungs-, Kommunikations- und Handlungsmustern, das Erlernen und Einüben persönlich maßgeschneiderter Alternativen zu gewalttätigen Lösungsstrategien sowie die Erarbeitung eines Krisenplans, um künftige Gewalttaten zu vermeiden (persönliche Deeskalationsstrategien).

Sozialnetz-Konferenz

Im Rahmen des Projekts Sozialnetz-Konferenz wurde ein eigener Typ, die „Wiedergutmachungskonferenz“ entwickelt und erprobt. Es geht darum, dass von der Täterin oder dem Täter mit Unterstützung ihres oder seines sozialen Netzes ein konkreter Wiedergutmachungsplan erarbeitet wird. Es bedarf davor einer klaren Zusage des Opfers, damit diese Sozialnetz-Konferenz stattfinden kann. Das Opfer wird auf Wunsch eingebunden und kann seinen Bedarf und seine Bedürfnisse an Schadenswiedergutmachung aktiv einbringen.

Elektronisch überwachter Hausarrest

Im elektronisch überwachten Hausarrest haben Opfer von strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie bei sexuell

motivierten Gewaltdelikten das Recht, sich im Antragsverfahren zur Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrest zu äußern, sofern sie bei Gericht eine Verständigung nach §149 Abs. 5 Strafvollzugsgesetz beantragt haben. Ihre Äußerungen sind bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Ebenso hat die Gesetzgebung für Gewaltdelikte im familiären und sozialen Nahbereich eine besonders sorgsame Prüfung der Missbrauchsgefahr vorgesehen.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Erhebung eruiert, inwieweit es im Alltag der Antragstellerinnen oder Antragsteller zu Kontakten mit dem Opfer kommt und im Einzelfall angeregt, dass bestimmte Orte im Interesse der Opfer nicht aufgesucht werden dürfen.

In jenen Fällen, wo es in der Vergangenheit ein Gewaltdelikt in der Partnerbeziehung gab, die Partner sich jedoch entschlossen haben, in der Beziehung zu bleiben und nach ausführlicher Belehrung auch ihre Zustimmung zum elektronisch überwachten Hausarrest aufrecht halten, wird darüber hinaus ein Sicherheitsplan für die Dauer des Hausarrests erarbeitet und mit Einverständnis auch der Kontakt zum Gewaltschutzzentrum aufgenommen.

Während der Durchführung des Hausarrests werden in unregelmäßigen Abständen Hausbesuche gemacht und in Fällen von häuslicher Gewalt gibt es regelmäßig auch Rückfragen bei den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern, um ihre Sicht der Alltagsbewältigung einzuholen. Die betreuende Sozialarbeiterin oder der betreuende Sozialarbeiter steht jederzeit auch als Ansprechpartnerin und -partner zur Verfügung. Neben der Kontrolle der Tagesstruktur ist die Auseinandersetzung mit dem eigenen Deliktverhalten und der Rückfallsgefährdung zentraler Bestandteil der Betreuung im Rahmen des elektronisch überwachten Hausarrests.

Auch in allen anderen Fällen werden in der Erhebung die Angehörigen sensibilisiert, welche Auswirkungen es haben kann, wenn eine Mitbewohnerin oder ein Mitbewohner im elektronisch überwachten Hausarrest ist. Das hat unter anderem ja zur Folge, dass sie oder er im Konfliktfall nicht spontan die Wohnung verlassen kann. Es wird besprochen, dass es einen hohen Druck in Beziehungen erzeugen kann, wenn immer die oder der jeweils andere ausweichen muss oder der Konflikt im selben Wohnraum verbleibend ausgehalten werden muss. Im Sinn der Prävention werden die Angehörigen explizit eingeladen, sich zu

melden, wenn es diesbezüglich zu Schwierigkeiten kommen sollte.

Tatausgleich

Der Bereich Tatausgleich entspricht per se dem Prinzip der Opferorientierung, da er die einzige Diversionenmaßnahme darstellt, bei der die Interessen des Opfers im Sinne des § 206 Strafprozessordnung explizit erkundet und diese berücksichtigt werden. Im Wesentlichen ist ein gelungener Tatausgleich nur möglich, wenn eine Zustimmung des Opfers vorliegt.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf Opferschutz werden im Bereich Gewalt in Partnerbeziehungen sowie im Bereich Stalking getroffen: Spezielles Augenmerk wird auf Gewaltdynamik, Nachhaltigkeit, Beobachtungszeiträume, flankierende, über den Tatausgleich hinausgehende Unterstützungsangebote wie verbindliche Vermittlung zu Therapien oder Anti-Gewalt-Trainings gelegt sowie auf systematische Risikoeinschätzung. Darüber hinaus arbeiten grundsätzlich eine Konfliktreglerin und ein Konfliktregler in Co-Mediation. Für die meist weiblichen Opfer ist jedenfalls eine weibliche Konfliktreglerin die Ansprechpartnerin. Der Tatausgleich in diesen Fällen ist nur möglich, wenn das Verhalten des Beschuldigten (Nachstellung, Drohungen, Gewalt) sofort beendet wird. Opfer haben Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und können eine Vertrauensperson beziehen. Sie alle werden dann in den Tatausgleich eingebunden.

Darüber hinaus wird bei Stalking-Fällen im Tatausgleich (Stalking-Stopp-Vermittlung) darauf geachtet, dass es zu keinem Zusammentreffen von Beschuldigtem und Opfer kommt.

Forschungsergebnisse belegen in Fällen von Gewalt in Partnerbeziehungen, dass besonders Opfer im Tatausgleich in großem Ausmaß zufrieden sind und bei Fällen von Gewalt in Partnerbeziehungen sich nicht nur Opfer gestärkt fühlen, sondern die Beschuldigten auch Impulse für positive Verhaltensänderungen aufnehmen und integrieren.

Haftentlassenenhilfe

Auch in der Haftentlassenenhilfe ist Rückfallsvermeidung zentrale Zielsetzung und somit im Hinblick auf mögliche zukünftige Opfer ein wichtiger Beitrag zum Opferschutz. In Bezug auf häusliche Gewalt sind darüber hinaus Standards definiert. Mehrheitlich haben Klientinnen und Klienten der Haftentlassenen-

hilfe nach ihrer Entlassung keinen Kontakt zu ihrem ursprünglichen sozialen Netz und daher auch nur im Ausnahmefall noch Kontakt zu den Opfern ihrer Tat. In jenen Fällen, wo es nach der Haft zu Kontakten vor allem zum Opfer häuslicher Gewalt kommt, wird das Einverständnis der Klientin oder des Klienten zum Informationsaustausch mit den Opferschutzeinrichtungen angestrebt.

Vermittlung gemeinnütziger Leistungen

Bei der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen nach §§ 201 und 202 Strafprozessordnung wird das Opfer insofern berücksichtigt, als diese Vermittlung oft mit der Pflicht zum Tatfolgenausgleich, der ebenfalls von **NEUSTART** durchgeführt wird, verbunden ist. Das heißt, dass neben der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen auch die Schadenswiedergutmachung von **NEUSTART** angeleitet wird, sofern das vom Zuweiser aufgetragen wurde.

Prozessbegleitung

Im Rahmen der Prozessbegleitung für Opfer situativer Gewalt betreut **NEUSTART** parteilich Opfer.

Schulsozialarbeit

In der Schulsozialarbeit (Prävention) sind oft erste Opfererfahrungen (Mobbing, Cybermobbing, Bullying) Ausgangspunkt sozialarbeiterischer Interventionen

im Präventivbereich, aber auch in der Unterstützung von konstruktiver Konfliktregelung, Gruppenarbeit und Erarbeitung von Unterstützungsangeboten. Hier werden wirksam Opfer im strafrechtlichen Sinn verhindert, indem bereits im Vorfeld Eskalationen und Krisensituationen konstruktiv bewältigt werden.

Kriminalpolitische Positionen

NEUSTART tritt für flächendeckende Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer ein. Ebenso unterstützen wir Schritte und Maßnahmen, die eine rasche Hilfe und Schadenswiedergutmachung für Opfer gewährleisten können. Es ist darauf zu achten, dass im gesamten Strafverfahren den Interessen und Bedürfnissen von Opfern in größtmöglichem Ausmaß entsprochen wird. Besonders das Bedürfnis von Opfern, wahrgenommen und in ihren Interessen ernst genommen zu werden, ist zu berücksichtigen. Dazu zählen wir auch die Möglichkeit des restaurativen Dialogs auf Wunsch des Opfers in allen Phasen des Strafverfahrens.

Auch unsere Forderung nach flächendeckender Einrichtung der Krisenhilfe für weggewiesene Personen ist im Sinn der Deeskalation und Kooperation mit Opferschutzeinrichtungen eine Maßnahme, die das Risiko für Opfer in Krisensituationen (Wegweisung des Gefährders) kontrollierbar halten soll.